

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 2

Anröchte, 07.02.2003

8. Jahrgang

---

	Inhalt	Seite
1.	<b>16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte</b>	<b>4</b>
2.	<b>Bedingungen über die Neuverpachtung des Eigenjagdbezirkes der Gemeinde Anröchte</b>	<b>6</b>
3.	<b>Jagdpachtvertrag über den Eigenjagdbezirk der Gemeinde Anröchte</b>	<b>7</b>

---

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

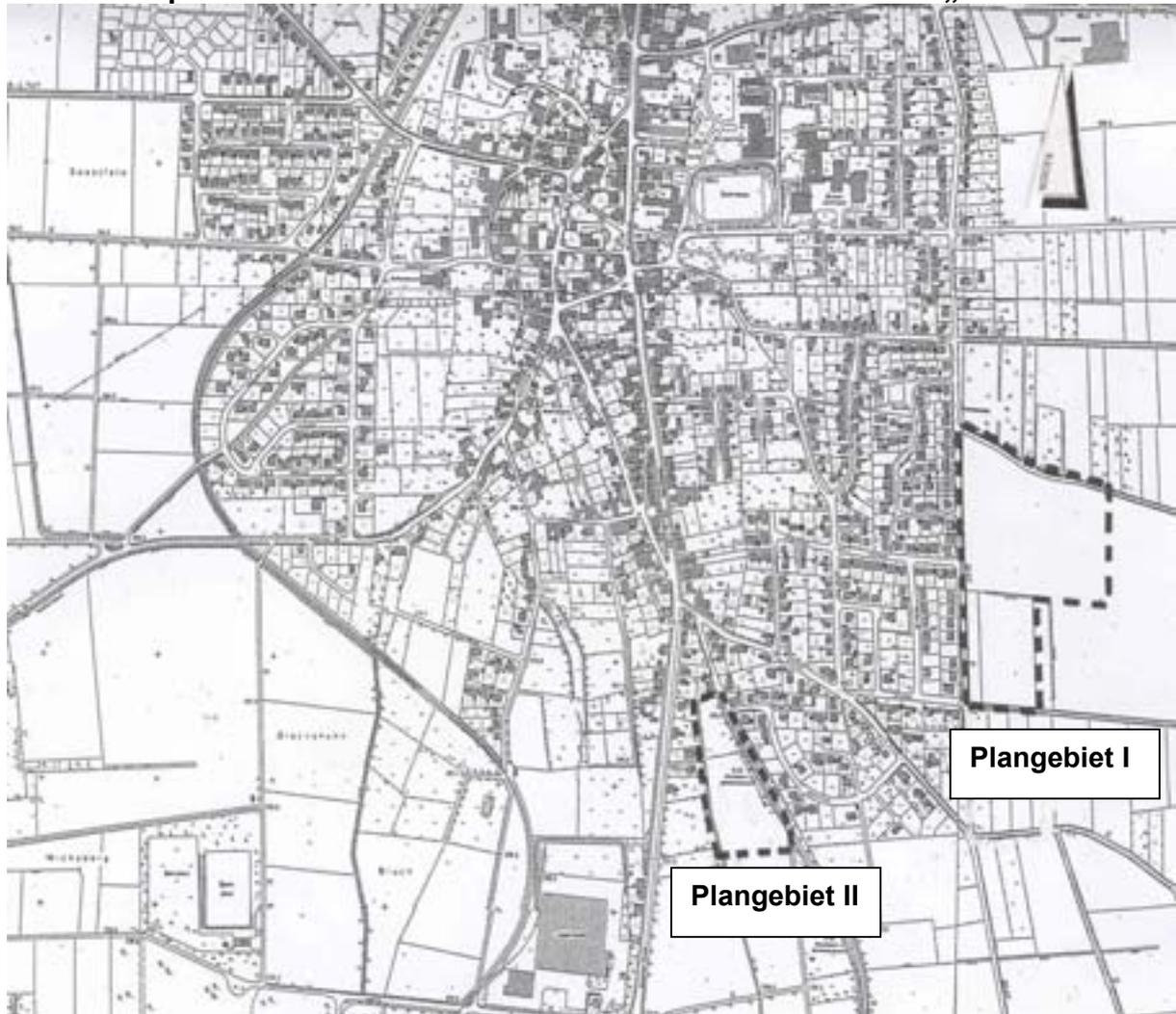
**16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte**

**1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

**2. Beschluss zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

**Übersichtsplan**

„Anröchte-Süd“



**Grenze der Geltungsbereiche der Plangebiete I und II**

**1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 02.07.2002 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte beschlossen.

Die Gemeinde Anröchte plant durch die Aufstellung der 16. Flächennutzungsplanänderung, die Ausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen im Süden und Süd-Osten von Anröchte.

Der Geltungsbereich umfasst 2 Plangebiete.

**Plangebiet I** befindet sich im Süd-Osten von Anröchte, östlich der Straße „Oberer Mühlenweg“, südlich des Baugebietes Küsterbusch und nördlich der Birkenstraße. Es hat eine Größe von ca. 7,0 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstücke 2, 869, 870, 872 - 874, 880 – 903 sowie tw. die Flurstücke 737 und 871.

**Plangebiet II** befindet sich im Süden von Anröchte, westlich der Straße „Trift“. Es hat eine Größe von ca. 2,0 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstücke 91, 92 und tw. 90.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Für die 16. Flächennutzungsplanänderung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

## 2. Beschluss zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Anröchte plant durch die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Ausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen im Süden und Süd-Osten von Anröchte.

Der Geltungsbereich umfasst 2 Plangebiete.

**Plangebiet I** befindet sich im Süd-Osten von Anröchte, östlich der Straße „Oberer Mühlenweg“, südlich des Baugebietes Küsterbusch und nördlich der Birkenstraße. Es hat eine Größe von ca. 7,0 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstücke 2, 869, 870, 872 - 874, 880 – 903 sowie tw. die Flurstücke 737 und 871.

**Plangebiet II** befindet sich im Süden von Anröchte, westlich der Straße „Trift“. Es hat eine Größe von ca. 2,0 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstücke 91, 92 und tw. 90.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die **betroffenen Bürger** frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Gleichzeitig ist Ihnen Gelegenheit zu geben, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung erfolgt durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen.

Der **Planentwurf** und der **Entwurf des Erläuterungsberichtes** liegen von

**Dienstag, den 18.02.2003, bis Montag, den 17.03.2003,**

im neuen Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 29, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags bis zur mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

**Anregungen können während des Auslegungszeitraumes vorgetragen werden.**

Anröchte, den 05. Februar 2003

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**Bedingungen über die Neuverpachtung des Eigenjagdbezirkes der Gemeinde Anröchte**

- 1.) Die Verpachtung der Jagdnutzung des Eigenjagdbezirkes der Gemeinde Anröchte, groß ca. 110 ha, erfolgt im Wege der öffentlichen Ausschreibung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte. Ein Hinweis auf diese Ausschreibung erfolgt in „Rheinisch Westfälischer Jäger“. Es handelt sich um ein Niederwildrevier von ca. 110 ha, davon ca. 95 ha Wald und ca. 15 ha Feld. Vorkommende Wildarten sind Rehwild, Füchse, Hasen, Wildkaninchen und Fasanen sowie Schwarzwild als Wechselwild. Festgesetzt waren von der Unteren Jagdbehörde für die letzten drei Jahre 27 Stück Rehwild, davon 7 Einser-Böcke und 4 Zweier-Böcke.
- 2.) Zur Abgabe von Angeboten werden nur jagdpachtfähige Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zugelassen. Die Jagdpachtfähigkeit sowie Referenzen über frühere Jagdtätigkeiten sind mit der Angebotsabgabe entsprechend nachzuweisen.
- 3.) Bestandteil dieser Bedingungen ist der als Anlage beigefügte Jagdpachtvertragsentwurf.
- 4.) Der Mindestjahrespachtzins beträgt 35,00 EUR/ha.  
Die Verpächterin behält sich Nachverhandlungen sowie die freihändige Vergabe vor und ist weder an Höchstgebote gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.
- 5.) Der Submissionstermin ist am 18. März 2003 um 11.00 Uhr im Rathaus in Anröchte, Hauptstraße 74, Sitzungsraum EG. Bis zu diesem Zeitpunkt können Angebote abgegeben werden.
- 6.) Die Bieter bleiben bis zur Entscheidung über die Vergabe der Jagd an Ihr Gebot gebunden. Mit der Abgabe des Gebotes werden die Pachtbedingungen rechtsverbindlich anerkannt.

Anröchte, den 05. Februar 2003

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Jagdpachtvertrag über den Eigenjagdbezirk der Gemeinde Anröchte**

Die Gemeinde Anröchte, vertreten durch Bürgermeister Heinrich Holtkötter und Gemeindeoberverwaltungsrat Josef Reen, beide dienstansässig Hauptstraße 72,74, 59609 Anröchte

- Verpächterin -

und

...

- Pächter -

schließen folgenden Vertrag:

#### **§ 1**

1. Die Gemeinde Anröchte verpachtet dem Pächter die Ausübung des Jagdrechtes in dem in § 2 näher bezeichneten Eigenjagdbezirk in einer Gesamtgröße von 110.83.77 ha. Eine Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd wird nicht gegeben.
2. Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mit verpachtet sind, gelten als nicht verpachtet.
3. Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zum Jagdbezirk hinzu.
4. Hört der verpachtete Jagdbezirk infolge Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbständiger Jagdbezirk zu sein, so erlischt dieser Vertrag.

#### **§ 2**

1. Der verpachtete Jagdbezirk ist in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist, eingezeichnet und wird wie folgt beschrieben:
  - a) Gemeindewald Anröchte, Dornen, Ruthe, Erbhölzer
  - b) Kirchenwald Anröchte
  - c) angegliederte Privatgrundstücke und ein Teil des Kirchenwaldes Effeln
  - d) Gemeindewege, die im Jagdbezirk liegen.
2. In dem verpachteten Bezirk sind ca. 40 ha Angliederungsflächen enthalten.
3. Über den Verlauf der Grenzen des Jagdbezirkes besteht zwischen der Verpächterin und dem Pächter Übereinstimmung. Soweit die Eigenjagdbezirksgrenzen im Zuge eines gemeindeeigenen Weges verlaufen, gehört die Wegefläche zum Eigenjagdbezirk. Den Pächtern und Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke steht jedoch das Recht zu, diese Wege zu benutzen für das Angehen der Jagd in den angrenzenden Revieren.

#### **§ 3**

1. Die Pachtzeit beginnt am 1. April 2003 und wird auf 10 Jahre festgesetzt. Die Pachtzeit endet am 31.03.2013.
2. Das Pachtjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März eines jeden Jahres.

#### **§ 4**

1. Der Jahrespachtzins beträgt je ha ....EUR, somit insgesamt ....EUR, in Worten: ... Euro. Er ist jährlich im voraus innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des jeweiligen Pachtjahres kostenfrei an die Gemeindekasse Anröchte, Konto-Nr. 100 75 09 bei der Sparkasse Anröchte, BLZ 416 518 15, zu zahlen.

2. Bei Verzug ist die Pachtschuld mit dem gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen (§ 288 Abs. 1 BGB – fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

#### **§ 5**

Der Jagdpachtzins in § 4 ist vereinbart auf der Grundlage der Lebenshaltungskosten und soll künftig diesen angepasst werden. Hierzu wird folgendes vereinbart:

Bemessungsmaßstab ist der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden erstmalig am 26.02.2003 amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf dem Preisbasisjahr 2000 = 100.

Immer nach Ablauf von 3 Jahren ändert sich der Jahrespachtzins für den Zeitraum der folgenden 3 Jahre im selben prozentualen Verhältnis, wie der Jahresindex sich in den vergangenen drei Jahren nach oben oder unten verändert hat.

#### **§ 6**

1. Zur Unterverpachtung ist der Pächter nicht berechtigt.
2. Die Erteilung von unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 7**

Der Pächter hat für einen ausreichenden Jagdschutz zu sorgen. Ein von ihm angestellter Jagdaufseher muß gemäß § 26 Abs. 3 Landesjagdgesetz bestätigt sein. Die Anstellung bedarf außerdem der Zustimmung durch die Verpächterin. Die Pflichten und Befugnisse des zuständigen Forstbetriebsbeamten nach dem Landesforstgesetz für NRW bleiben von diesem Vertrag unberührt.

#### **§ 8**

1. Der Pächter ist zum Wild- und Jagdschadenersatz einschließlich der Verfahrenskosten in vollem Umfang verpflichtet. Dies trifft auch für die forstlich genutzten Flächen zu. Hierbei ist es gleichgültig, ob Schäden an den Hauptholzarten oder an anderen angebauten Holzarten entstehen und ohne Rücksicht darauf, ob Schutzmaßnahmen getroffen wurden oder nicht.
2. Für den Ersatz des vorgenannten Wild- und Jagdschadens gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung wird für Wildschäden an Forstkulturen folgendes vereinbart:

Die Kulturen werden gegen Wildschäden durch Verbeißen und Fegen mit den üblichen Schadenverhütungsmitteln geschützt. Der Pächter ersetzt der Verpächterin die hierdurch entstehenden Kosten in folgendem Umfang:

- a) Für nachgewiesene Schutzmaßnahmen, die durch Aufbringen flüssiger oder streichfähiger Mittel durchgeführt werden, zahlt der Pächter für die so geschützte Fläche eine Pauschale von 500 EUR je Hektar.
  - b) Für Drahtzäune und sonstige mechanische Schutzmaßnahmen erstattet der Pächter die nachgewiesenen Kosten für Materialien, während die Verpächterin die Kosten für die Anfuhr des Materials und die aufgewandte Arbeit (Lohn) trägt. Durch Wild angerichtete Schäden an den Zäunen sind vom Pächter auf dessen Kosten zu beseitigen.  
Für diese Kulturflächen entfällt nach der Gatterung der Ersatz der Pauschale für Wildverbiss nach Abs. 3 a.  
Die nach Abs. 3 a und 3 b durchgeführten Schutzmaßnahmen bzw. entstandenen Kosten werden dem Pächter durch die Gemeinde nach Abschluss eines Forstwirtschaftsjahres mitgeteilt. Die vom Pächter zu zahlenden Geldbeträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung an die Gemeindegasse Anröchte zu überweisen.
4. Sollten sich infolge besonderer nicht vorhersehbarer Ereignisse die Wildschäden oder die Kosten der zu ihrer Verhütung durchgeführten Schutzmaßnahmen wesentlich erhöhen, ist die

Verpächterin berechtigt, für die folgenden Pachtjahre eine neue Pauschalentschädigung festzusetzen, deren Höhe mit Begründung dem Pächter schriftlich mitzuteilen ist. Der Pächter hat in diesem Falle das Recht, den Pachtvertrag innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Anhebung zum Ablauf des Jagdjahres zu kündigen.

5. Evtl. Kosten von amtlichen Vorverfahren – sofern diese durchgeführt werden sollten – einschließlich der Kosten des Schätzers trägt der Pächter. Auch evtl. Gutachterkosten werden von dem Pächter übernommen.

### **§ 9**

Der Pächter hat ohne Anspruch auf Pachtzinsermäßigung alle Beeinträchtigungen der Jagd zu dulden, die sich aus dem Forstbetrieb und dem Erholungsverkehr ergeben. Dies gilt auch für die behördlich genehmigten üblichen Waldfeste.

### **§ 10**

1. Für die Errichtung neuer Jagdeinrichtungen gelten die gesetzlichen Vorschriften des Landesjagdgesetzes Nordrhein- Westfalen mit folgender Maßgabe:
  - a) Der Pächter ist ohne besondere Genehmigung der Verpächterin berechtigt, Schirme, Blenden und Pirschwege auf den Grundstücken der Verpächterin zu errichten.
  - b) Die Errichtung anderer Anlagen (Hochsitze, Jagdhütten, Wildfütterungen) bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung der Verpächterin. Dies gilt auch für wesentliche bauliche Veränderungen an der Jagdhütte.
  - c) Die auf den Grundstücken der Verpächterin errichteten Anlagen gehen bei Pachtende entschädigungslos in ihr Eigentum über. Eigentümerin der vorhandenen Jagdhütte ist die Verpächterin. Die Instandsetzung und Instandhaltung der Jagdhütte obliegt dem Pächter, der auch die Kosten der Gebäudeversicherung und der Schornsteinreinigung trägt.
  - d) Die Beseitigung von Anlagen - ausgenommen solche nach Abs. 1 Buchstabe a - ist nur mit Zustimmung der Verpächterin zulässig.
  - e) Auf Verlangen der Verpächterin ist der Pächter verpflichtet, Jagdeinrichtungen innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen.
2. Für die Verkehrssicherheit von Jagdeinrichtungen, die bei Pachtbeginn vorhanden sind, haftet die Verpächterin nicht.

### **§ 11**

1. Die Dichte des Rehwildes soll aufgrund der Grundstücksnutzungen und der Äsungsverhältnisse auf 12 Stück je 100 ha gehalten werden.
2. Die Verpächterin hat das Recht, die notwendigen Abschüsse vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, wenn
  - a) der Pächter den festgesetzten Abschuss von weiblichem Schalenwild - außer Schwarzwild - bis zu 8 Wochen vor Ablauf der Schusszeit nicht wenigstens zu 80 % erfüllt hat,
  - b) der Pächter in eine gegatterte Kulturfläche eingedrungenes Haarwild nach Fristsetzung durch die Verpächterin nicht abgeschossen oder herausgedrückt hat. Der Abschuss des Wildes darf nur unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Jagd- bzw. Schonzeiten erfolgen.
3. Macht die Verpächterin von dem unter Abs. 2 genannten Recht Gebrauch, hat der Pächter als Entgelt für den Verwaltungsaufwand je Stück erlegten Wildes 150,00 EUR zu erstatten. Das erlegte Wild steht dem Pächter zu.

### **§ 12**

Der Pächter ist verpflichtet, der Verpächterin alle Abschüsse von Schalenwild monatlich anzuzeigen. § 22 Landesjagdgesetz bleibt unberührt. Die Verpächterin behält sich vor, daß ihr jedes erlegte Stück Schalenwild vorgezeigt werden muß, wenn die Wildschäden im Laufe der Pachtzeit steigen sollten.

**§ 13**

Der Pächter hat Zählungen des Schalenwildes durch die Verpächterin zu dulden. Über den Zeitpunkt wird der Pächter rechtzeitig unterrichtet. Der Pächter kann an der Zählung teilnehmen.

**§ 14**

Der vom Pächter aufzustellende Abschussplanvorschlag ist der Verpächterin bis zum 1. März des entsprechenden Jahres vorzulegen.

**§ 15**

1. Wildfütterung ist nur erlaubt, soweit sie gesetzliche Verpflichtung ist und sich nach den Vorschriften des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen richtet. Die Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 in der jeweils gültigen Fassung ist einzuhalten. Die Lage der Futterstellen ist mit der Verpächterin abzustimmen. Die Anlage von Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild ist erst nach Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Verpächterin erlaubt. Die Ablenkungsfütterungen sind so anzulegen, daß sie für anderes Wild nicht zugänglich sind.
2. Wildäsungsflächen werden nur auf Antrag und nach schriftlicher Genehmigung zugelassen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Verpächterin. Ein Pachtpreis für Wildäsungsflächen wird von Fall zu Fall in Anlehnung an die landwirtschaftlich genutzten Flächen festgesetzt.

**§ 16**

Das Aussetzen neuer Wildarten bedarf außer der Genehmigung nach § 28 BJV auch noch der Zustimmung der Verpächterin.

**§ 17**

Der Pächter ist verpflichtet, die angesetzten Trophäenschauen auf seine Kosten und Gefahr zu beschicken.

**§ 18**

Der Pächter, dessen Jagdgäste sowie die Inhaber von Jagderlaubnisscheinen dürfen die von der Verpächterin für den öffentlichen Verkehr gesperrten Wege mit Kraftfahrzeugen nur mit einer von der Verpächterin auszustellenden besonderen Bescheinigung befahren, die gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist.

**§ 19**

1. Die Verpächterin kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn der Pächter
  - a) wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches bzw. § 38 Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt wird,
  - b) wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
  - c) mit der Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Aufforderung länger als 3 Monate in Verzug ist,
  - d) dem Verbot des § 6 dieses Vertrages zuwiderhandelt.
2. Die Verpächterin kann den Pachtvertrag mit halbjährlicher Frist zum Ende des Jagdjahres kündigen, wenn der Pächter trotz besonderer Anmahnung den durch Abschussplan festgesetzten Abschuss schuldhaft nicht erfüllt.
3. Die Verpächterin kann den Pachtvertrag mit halbjährlicher Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung der vertraglich festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstück länger als 3 Monate in Verzug ist.

Im Falle einer Kündigung aufgrund von Abs. 1, 2 oder 3 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter bleibt verpflichtet, den Pachtzins für die Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Kann der Jagdbezirk nur zu einem niedrigeren Pachtzins als bisher verpachtet werden, so hat der Pächter den Preisunterschied für die von ihm vereinbarte Vertragsdauer an die Verpächterin zu entrichten. Die Vorschriften des § 18 BJG finden Anwendung.

**§ 20**

Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so kann der Erbe den Pachtvertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen.

**§ 21**

Bei Nichtigkeit oder Wegfall einzelner Bestimmungen dieses Jagdpachtvertrages bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl gültig. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsschließenden, die ungültige Bestimmung so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 22**

Für alle sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird der für die Verpächterin zuständige Gerichtsstand als für beide Teile zuständig vereinbart.

**§ 23**

Etwaige Kosten dieses Pachtvertrages gehen zu Lasten des Pächters.  
Im übrigen richtet sich der Pachtvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

59509 Anröchte,

Für die Gemeinde Anröchte

Der Pächter

\_\_\_\_\_  
Heinrich Holtkötter

\_\_\_\_\_  
Josef Reen

*Vorstehender Pachtvertrag ist gemäß § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt worden. Beanstandungen werden nicht erhoben.*

59494 Soest,

**Lageplan Eigenjagdbezirk:**

